

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Mai 2009

**767. Gebäudeversicherungsanstalt (Geschäftsreglement für die
Gebäudeversicherung vom 10. Dezember 1999, Änderung)**

Gemäss § 7a Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 erlässt der Verwaltungsrat ein Geschäftsreglement (LS 862.111). Dieses ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die vom Verwaltungsrat am 30. April 2009 (VRB 04/2009) beschlossene Änderung des Geschäftsreglements für die Gebäudeversicherung vom 10. Dezember 1999 betrifft die Bildung eines Anlageausschusses. Der Anlageausschuss ist ein Ausschuss des Verwaltungsrats. Die neue Bestimmung steht in Übereinstimmung zum Gebäudeversicherungsgesetz und wird genehmigt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Ziffer I des Beschlusses Nr. 04/2009 vom 30. April 2009 des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt betreffend Anlageausschuss wird genehmigt (siehe Gesetzessammlung).

II. Mitteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion der Gebäudeversicherung sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi